

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Nürnberger Land w.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsbezirk

- (1) Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Nürnberger Land w.V.
- (2) Die FBG hat ihren Sitz in 91239 Henfenfeld, Am Schloss 14. Dem Verein wird die Rechtsfähigkeit verliehen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
- (4) Der Geschäftsbezirk der FBG erstreckt sich auf den Landkreis Nürnberger Land und angrenzende Gemeindegebiete der Landkreise Bayreuth, Amberg-Sulzbach, Neumarkt, Roth, Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie die Stadt Nürnberg.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort aus dieser Satzung ist Hersbruck. Als Gerichtsstand gilt unbeschadet der Höhe des Streitwertes nach Wahl des Vereins das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht als vereinbart.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck der FBG ist es, den privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitz im FBG-Geschäftsbezirk zu fördern und zu erhalten sowie die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldfläche und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Erschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
- (2) Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in den im Geschäftsbezirk anfallenden forsttechnischen Fragen;
 - Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben;
 - Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;
 - Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbisschutzmitteln u.ä.;
 - Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;

- Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren und Ausbildung an modernen Geräten;
 - Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
 - Abwicklung von Holzverkäufen im Namen und im Auftrag der Mitglieder, sowie An- und Verkauf von Holz der Mitglieder;
 - Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
- (3) Die FBG hat das Recht sich, im Rahmen des Satzungszwecks, an anderen einschlägigen Unternehmen zu beteiligen oder diese neu zu gründen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsbezirk der FBG Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke in Eigentum oder Besitz hat oder die Zwecke des Vereins fördern will. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind Ehrenmitglieder befreit. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt;
 2. durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
 3. durch Tod;
 4. durch Ausschluss;
 5. vorbehaltlich der Umwandlung der Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft durch vollständige Aufgabe des Eigentums an oder Besitzes von Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Geschäftsbezirk der FBG.
- (2) Bei einem Eigentums- oder Besitzwechsel erhält der neue Eigentümer/Besitzer ein Eintrittsrecht. Er kann dies wahrnehmen, indem er seine Mitgliedsdaten formlos an die Geschäftsstelle übermittelt. Die Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft erfolgt ebenfalls durch eine formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle.

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Der Austritt kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung erfolgt zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist.
- (4) Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verletzung der Satzung, wegen grober Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 1. Die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
 2. Die zur Erfüllung der Aufgaben der FBG erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen;
 3. Die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen;
 4. Das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen;
 5. Die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten;
- (3) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen.
- (4) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten können die Mitglieder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Die Art und Höhe der Ordnungsstrafe muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein (z.B. Geldstrafe, Sperrung, Ausschluss). Über die Art und Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Organe der FBG

Die Organe der FBG sind:

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen. Sowohl der Vorsitzende als auch seine Vertreter sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer mit mindestens acht Tagen Frist einzuberufen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26(2) Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Aus-

schuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Geschäftsführer.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Ausschuss und die Mitgliederversammlung;
2. Die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten;
3. Die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung oder - soweit von der Verleihungsbehörde gefordert - die Vorlage der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen sachkundigen Prüfer. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen; (siehe § 19a dieser Satzung);
4. Die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit den Wirtschaftspartnern;
5. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der forstlichen Maßnahmen sowie der gemeinsamen Verkaufsregeln.
6. Die Überwachung der Geschäftsführung.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
8. Die Überwachung der Aufgabenerfüllung nach § 2 der Satzung.

§ 10

Ausschuss

- (1) Zur beratenden Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Ausschuss gewählt, der neben dem Vorstand bis zu 14 weitere Vereinsmitglieder umfasst. Seine Amtszeit ist der des Vorstandes gleich.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes - mindestens einmal im Jahr - zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder verlangen.
Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen sollen auch die örtlich und fachlich zuständigen Vertreter der staatlichen Forstverwaltung eingeladen werden.

§ 11 **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss befasst sich im Besonderen mit:

1. Bestimmung von zwei Prüfern, welche Kassen- und Geschäftsführung prüfen und hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.
2. Angelegenheiten, welche der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind und betreffen:
 - Änderung der Satzung;
 - Vorschläge zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder über die Tagespresse (HZ, PZ und Der Bote) zu laden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung und eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch offene Abstimmung.

§ 13 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung oder Entgegennahme der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Festsetzung der Vereinsbeiträge;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde

6. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt der Dienstvertrag.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat nur beratende Funktion, nimmt an den Abstimmungen jedoch nicht teil.

§ 15 Rechnungsführung

Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist befugt, für dessen Rechnung Zahlungen zu leisten, welche die Geschäftsführung des Vereins mit sich bringt. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordentlich aufzuzeichnen, die einschlägigen Belege zu sammeln und den Jahresabschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass er der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann. Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben, ein Verzeichnis über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, sowie über den Stand der Mitglieder des Vereins zu führen und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

§ 16 Unterschrift von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Vorstandssammlung sind schriftlich niederzulegen und vom gesamten Vorstand der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung bzw. Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes (Ausnahme: Geschäftsführer) oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
- (2) Der durch die Mitglieder des Vorstandes für die FBG erbrachte Zeitaufwand sowie die dabei angefallenen Unkosten können nach Vorlage eines Einzelnachweises entschädigt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 18 Finanzierung

- (1) Die FBG wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen, sowie durch Spenden und Fördermitteln. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei vom Ausschuss bestellte Prüfer geprüft. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 19a Berichtspflichten

Sofern die FBG als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt oder nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, lässt sie jährlich eine Bilanz und eine Gewinn und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Die FBG lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

Soweit die FBG die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt sie den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein erlischt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften durch Auflösung.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wozu eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins erforderlich ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist zu diesem Zweck eine weitere Mitgliederver-

sammlung einzuberufen. Zwischen den beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat, höchstens aber von drei Monaten liegen. Letztere Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Dieses ist, soweit es etwa eingezahlte Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, einem anderen gemeinnützigen Verein zuzuwenden. Eine nähere Bestimmung trifft die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.
Dieser Beschluss bedarf einer Genehmigung des zuständigen Finanzamtes

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2015 beschlossen. Diese Satzung tritt erst nach der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde in Kraft.

Stand: 04.03.2015